

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Wasser- und Beregnungsverbands in Brackenheim – Haberschlacht mit Sitz in Brackenheim

Die Verbandserrichtung des **Wasser- und Beregnungsverbands in Brackenheim - Haberschlacht**, Sitz: Brackenheim, sowie die im Verhandlungstermin am 27. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Erlass des Landratsamts Heilbronn vom 02. Dezember 2024 gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigt. Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 27. November 2024 vom Landratsamt Heilbronn als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Satzung des Wasser- und Beregnungsverbandes Haberschlacht mit Sitz in der Gemeinde Brackenheim, Landkreis Heilbronn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1995, S.872), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (zu § 3 WVG)

Der Verband führt den Namen Wasser- und Beregnungsverband Haberschlacht. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Brackenheim, Landkreis Heilbronn. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände

(Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

§ 2 Mitglieder (zu § 4 WVG)

1) Mitglieder des Verbands sind:

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,
5. der Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, der nicht unter Nummer 1 fällt.

2) Durch den Verband ist das Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis zu führen und bei Bedarf zu aktualisieren.

§ 3 Verbandsgebiet (zu § 6 WVG)

- 1) Das Verbandsgebiet hat eine Gesamtfläche von 24 ha (davon 3 ha Wege und 21 ha Weinbaufläche). Es umfasst Flächen der Gemeinde Brackenheim im Landkreis Heilbronn.
- 2) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden, auf der Gemarkung Haberschlacht gelegenen Gewanne: Geiler, Hinter dem Dorf, Hängender Weg, Geißengrund, Gänsberg, Dachsberg und Steingruben.
- 3) Die genauen Grenzen des Verbandgebiets ergeben sich aus dem Lageplan. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in dem Lageplan getroffenen Festlegungen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben (zu § 2 WVG)

- 1) Der Verband hat die Aufgabe auf der Gemarkung Haberschlacht entsprechend dem Lageplan und den darin enthaltenen Festsetzungen und Einzeichnungen das Bewässerungssystem zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung (einschließlich Reparaturen), Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 2. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 3. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, z.B. Brunnenbohrungen, Erstellung von Speichermöglichkeiten
 4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- 2) Der Verband hat seine Aufgaben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belange nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.
- 3) Der Verband hat die satzungsgemäße Nutzung der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke durch die Verbandsmitglieder bzw. die Pächter zu überwachen.

§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)

- 1) Das Unternehmen ergibt sich aus den urkundlichen Grundlagen (Plan sowie Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis) vom _____.
- 2) Der Plan besteht aus
 1. dem Erläuterungsbericht mit Kostenvoranschlag,
 2. dem Lageplan,
 3. dem Unterhaltungsplan, in dem die regelmäßig erforderlichen Maßnahmen, der zeitliche Ablauf und der Geräteeinsatz bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten geregelt werden.

Der Plan wird beim Landratsamt Heilbronn (Kommunales und Prüfung) - eine Fertigung des Unterhaltungsplans auch bei der Unteren Wasserbehörde - aufbewahrt.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten (§§ 33, 35 WVG)

1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

1. Die Besitzer und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, Bau, Erstellung und Unterhaltung des ortsfesten und flexiblen Leitungsnetzes zu dulden und alles zu unterlassen, was zu einer Störung oder Beeinträchtigung des Unternehmens führt oder führen kann.

2. Die Besitzer und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind weiter verpflichtet, alle die sich aus der Beregnungsordnung (Bewässerungsordnung) ergebenden Einschränkungen zu dulden, einzuhalten und zu beachten. Die Beregnungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen

2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG)

1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen

Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf jeweils 5 Jahre. Stattdessen kann sie die Aufgaben des Schaubeauftragten auch auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.

- 2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde, sowie sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig ein.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel (zu § 45 WVG)

- 1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen.
- 2) Der Vorstand hat die Abstellung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Abstellung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung.

§ 10 Verbandsorgane (zu § 46 WVG)

Organe sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (zu § 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl S. 405) zugewiesenen Aufgaben.

Diese sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstehers sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands nach Prüfung und Eingang der Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch das LRA.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses in einer Entschädigungsordnung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und dem Vorstand.
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung (zu § 48 WVG)

- 1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.
- 2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, bei mehr als 15 Verbandsmitgliedern laut Mitgliedsverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung, zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf sachkundige Personen zur Verbandsversammlung einladen und ihnen in der Verbandsversammlung das Wort erteilen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 3) Zu der Verbandsversammlung sind die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung.
- 5) In der Ladung zur Verbandsversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Verbandsversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden (Eventualeinberufung). Diese zweite Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung (zu §§ 48 und 13ff WVG)

- 1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 2) Bei der Beschlussfassung der Versammlung kann sich jedes Mitglied durch ein bevollmächtigtes, volljähriges, demselben Verband angehörendes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Mitglieder vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte. Bei Gütergemeinschaft bedarf es keiner Vollmacht.
- 3) Das Stimmenverhältnis bzw. die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmzahlen werden, auf der Grundlage der Flächeninhalte der zum Verbandsgbiet gehörenden Grundstücke berechnet: Anrechenbare Teilflächen in Ar laut Verzeichnis der Flurstücke durch 10 geteilt, bis 0,5 auf die nächste ganze Zahl abgerundet, ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- 4) Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Stimmzahlen werden im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis wird bei Bedarf fortgeschrieben.
- 5) Eigentümergemeinschaften oder gemeinsame Erbbauberechtigte können, ebenso wie um das Eigentum streitende Personen, nur einheitliche Erklärungen abgeben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- 6) Der Vorstand hat Stimmrecht, wenn er selbst Mitglied ist.
- 7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder vertreten ist (§ 48 Abs.2 letzter Halbsatz WVG). Im Falle einer Eventualeinberufung unter Anwendung der Vorgaben des § 12 Absatz 5 ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- 8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand und einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung (zu §§ 52, 53 WVG)

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Versammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstand sowie einen Kassenwart und einen Schriftführer. Der Kassenwart ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorstehers.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach einer besonderen, von der Versammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung.

§ 15 Geschäfte des Vorstehers (zu §§ 54, 55 WVG)

- 1) Der Vorsteher beruft und leitet die Verbandsversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er stellt die Bediensteten des Verbands ein und beaufsichtigt sie.
- 2) Er und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzeln. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher und seinem Stellvertreter eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis jeweils nur Gebrauch machen kann, wenn er vom Vorsteher dazu ermächtigt oder wenn der Vorsteher verhindert ist.
- 3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.
- 4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands und hört sie an.

§ 16 Bildung und Amtszeit des Vorstands (zu § 53 WVG)

- 1) Die Verbandsversammlung wählt die ordentlichen Mitglieder des Vorstands und den Verbandsvorsteher auf jeweils 5 Jahre. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3) Wenn ein ordentliches Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstands (§ 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere beruft er die in der Beregnungsordnung genannten Bewässerungsteams.

§ 18 Sitzungen des Vorstands (zu § 56 WVG)

- 1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Er lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In

dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

- 2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer herangezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 19 Beschließen im Vorstand (zu § 56 Abs. 2 WVG i.V.m. §§ 88 ff LVwVfG)

- 1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- 3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- 5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Haushaltsführung (zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. §§ 77ff GemO)

- 1) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung wendet der Verband die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend an (§2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG). Soweit der Verband über kein Anlagevermögen verfügt, kann von den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg abgewichen und eine einfache, sachgerechte Rechnungsführung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) durchgeführt werden.
- 2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21 Haushaltsplan (zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. § 80 GemO)

- 1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn

beschließen kann. Der Vorsteher legt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde spätestens ein Monat vor Beginn jedes Haushaltsjahres vor, die Nachträge während des Haushaltsjahres.

- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 22 Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse (zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. § 95 GemO)

- 1) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und legt ihn der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- 2) Der Vorsteher leitet den festgestellten Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu.

§ 23 Beiträge (zu § 28 WVG)

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge, in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- 3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

§ 24 Erhebung der Verbandsbeiträge (zu § 31 WVG)

Der Wasser- und Bodenverband erhebt Beiträge von den Verbandsmitgliedern durch Beitragsbescheid. Werden Verbandsbeiträge nicht spätestens zum Fälligkeitstermin bezahlt, sind Säumniszuschläge oder Stundungszinsen in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zu erheben. Der Vorstand kann von der Erhebung von Beträgen unter 10 Euro (Kleinbeträge) absehen.

§ 25 Beitragsmaßstab (zu § 30 WVG)

- 1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil (bewässerungsfähige Weinbaufläche), den sie von der Aufgabe des Verbands

haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um die ihm obliegende Leistungen zu erbringen.

- 2) Die durch anderweitige Einnahmen (z. B. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter, Zinseinnahmen) nicht gedeckten Kosten des Verbands werden anteilig auf der Grundlage der Stimmzahlen der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt.
- 3) Die Namen und Anschriften der Verbandsmitglieder, die beitragspflichtigen Grundstücksflächen der Verbandsmitglieder sowie die für die Erhebung der Verbandsbeiträge maßgeblichen Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis.

§ 26 Sachbeiträge (zu § 28 Abs. 2 WVG)

Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsmaßstab (§ 25).

§ 27 Kassenverwalter

- 1) Der Vorstand hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.
- 2) Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstehers leisten.

§ 28 Bekanntmachung (zu § 67 WVG und § 3 AGWVG)

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen werden entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Brackenheim durchgeführt.
- 2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 29 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- 1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30 Aufsicht (zu §§ 72, 74 WVG und § 1 AGWVG)

- 1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Heilbronn. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31 Zustimmung zu Geschäften (zu § 75 WVG)

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einem Volumen von über 10.000 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Beschlossen im Verhandlungstermin
Brackenheim, den 27. November 2024